

Satzung
in der Fassung vom 22. 03. 2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinsam leben in Langenhagen e.V." und hat seinen Sitz in Langenhagen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen unter Nr. 6452.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (3) Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ~~gemeinnützige~~ - mildtätige - ~~kirchliche~~ Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 2 Anlass der Vereinsgründung

Anlass der Vereinsgründung war die zum Zeitpunkt der Vereinsgründung im Jahr 1993 seit mehr als 2 Jahren praktizierte menschenunwürdige Unterbringung von Aussiedlerfamilien in der Brinker Schule in Langenhagen. Diesen Zustand wollten die Gründer schnellstmöglich beseitigen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins sind Aktivitäten zur Verbesserung des nachbarschaftlichen Lebens in Langenhagen auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Dies geschieht durch Angebote des Vereins für ältere Menschen und zu generationenübergreifenden Aktivitäten im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung) sowie durch Förderung der Wohlfahrtspflege, zum Beispiel durch Förderung der Hilfe für Geflüchtete.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Angebote zur Verminderung der Isolation und Vereinsamung älterer Menschen (Projekt GESEL), die außerdem generationenübergreifende Kontakte (z.B. mit Hortkindern) herstellen, um der zunehmenden Trennung des Lebensraumes von Alt und Jung entgegenzuwirken
 - die Entlastung pflegender Angehöriger, die demenziell erkrankte Familienangehörige häuslich pflegen,
 - die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten bei der Integration in die Langenhagener Stadtgesellschaft.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Monats
- b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ausschlussgründe

Das Mitglied kann ausgeschlossen werden (§ 6 (1) b), wenn

- a) das Mitglied dem Vereinszweck absichtlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder
- b) Erklärungen abgibt oder Handlungen durchführt, die dem Verein schaden.

Vor einem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen bzw. seine Erklärungen oder Handlungen zu korrigieren.

§ 8 Rechte des Mitgliedes

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 10 Beitragserhebung

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Beifügen des Vorschlages zur Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat in Form des § 12 (1) zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme bei den anstehenden Beschlussfassungen.
- (4) Auf Grund der engen Kooperation mit dem Verein ist die ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Langenhagen, Mitglied des Vereins. Die Wahrnehmung ihres Stimmrechts in der jeweiligen Mitgliederversammlung wird vom Kirchenvorstand bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsvorstandsmitglied geleitet.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zuzuleiten und in dieser - ggf. mit Korrekturen - zu genehmigen.
- (7) Das Verfahren der Beschlussfassung ist in § 15 dieser Satzung geregelt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen unverzüglich aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl Vorstandmitglieder bestimmen. Dieser Vorstand ist Vereinsvorstand i. S. des § 26 BGB.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Wenn durch das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes die Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die mindestens die Vorstandsneuwahl zum Inhalt hat.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Sofern der Vorstand Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten durchführt, gelten hierfür die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer.
Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine unvermutete und detaillierte Kassenprüfung vor, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben, welches dem Vereinsvorstand unverzüglich und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zu unterbreiten ist.

§ 15 Beschlussfassungen

- (1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Anzahl Anwesender beschlussfähig, wenn zu der jeweiligen Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei sich Enthaltungen wie Nein-Stimmen auswirken.
Ausnahmen von dieser Regelung sind Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung, zum Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins; diese bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Vereinsauflösung ist darüber hinaus die Teilnahme von mindestens 4/5 der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich. Erscheinen weniger als 4/5, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen werden offen durch Handaufheben durchgeführt, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung fordert.
- (4) Mindestens in einer Mitgliederversammlung in jährlichem Rhythmus ist abzustimmen über
 - a) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - b) sonstige eingebrachte Anträge.
- (5) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die §§ 1, 3, 4, 5, 13, 16 und 17 betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

§ 16 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- (2) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Emmaus-Kirchengemeinde, Langenhagen, mit der Auflage, diese Mittel entsprechend dem bisherigen Satzungszweck (§ 3) ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Errichtet durch Beschluss der Gründungsversammlung am 05. Januar 1993.

Gezeichnet: Brita Faber, Hellmuth Scholz, Elisabeth Scholz, Marieta Blumenau,
Wilhelm Zabel, Marlies Zabel, G. Hahn-Hartwig, Horst Hartwig

Letzte Änderung angenommen in der Mitgliederversammlung am 22. 03. 2024.